



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert

Erdmann, Carl

Stuttgart, 1986

4. Die Entspannung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68934)

Male von Hermann ab: so ernst nahm er den Aufstand des Kapitels. Zwar gab er den Bischof noch keineswegs preis, sondern beschränkte sich auf eine vermittelnde Haltung. Das genügte aber für eine allgemeine Lockerung des Knotens und eröffnete eine Aussicht auf schließliche Lösung des gesamten Konflikts. Denn es war ja der Bamberger Fall, der Heinrich im Rufe hielt, daß eine Reform in der Simoniefrage sich vor allem gegen ihn selbst richte. Hier war nun eine Bresche geschlagen; man konnte die Sache des notorischen Simonisten nicht mehr mit der des Königs identifizieren.

4. Die Entspannung

Der Mann, der einen Ausweg aus der noch immer verwickelten Lage fand, war derselbe, der schon vor Jahresfrist den ersten öffentlichen Protest gegen Hermann als Simonisten erhoben hatte: der Erzbischof von Bremen. Liemar, der selbst eine bedeutende Gelehrsamkeit besaß¹⁾ und in den Kreisen der deutschen *philosophi* gute Beziehungen unterhielt, war insbesondere seit langen Jahren befreundet mit dem Bamberger Domscholaster Meinhard (M 12). Diese persönliche Beziehung hatte vielleicht schon mitgewirkt bei seinem Bamberger Auftreten im Vorjahr; sie war jedenfalls die Voraussetzung für die folgenden Ereignisse.

Liemar hatte zunächst an sich selbst zu denken. Die Suspension und Vorladung durch den *periculosus homo* hatte bei ihm zuerst eine große Erregung ausgelöst. Er fragte aber schon damals brieflich den Hildesheimer Bischof Hezilo um Rat (H 15), der seinerseits kein Mann der extremen Entschlüsse war und sicherlich begütigend erwiderte. Liemar selbst wußte sich zu beherrschen und die Dinge von ihrer Kehrseite anzusehen; genoß er doch auch später in den Kampfsjahren „einmütige Achtung bei Freund und Feind . . ., eine ganz einzige Erscheinung inmitten des tobenden Streites der Parteien“.²⁾ Als sein erster Zorn verrauchte, erkannte er es als das Klügere, der Autorität Roms nicht zu trotzen. Für das Erscheinen auf der römischen Synode allerdings war es zu spät und die verschärfende Synodalsentenz, die ihn auch vom Priestertum suspendierte, unvermeidlich

¹⁾ Bonizo, MG. Libelli I, 602: *virum eloquentissimum et liberalibus studiis adprime eruditum*; 616: *viro sapientissimo et omnium artium peritissimo*. Die Briefe H 14–16 hat Liemar wohl selbst verfaßt.

²⁾ G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg und Bremen 2 (1877), 2–4; W. Martens, Gregor VII. Bd. 2 (1894), 129.

geworden (oben S. 255). Aber er sandte doch Boten an den Papst¹⁾, und als er von der Synodalsentenz erfuhr, unterließ er das Zelebrieren.²⁾ Die Botschaft genügte freilich nicht, er mußte persönlich nach Rom gehen und hat sich nach einigen Monaten in der Tat dazu entschlossen.³⁾

Diese Romreise Liemars war von ungewöhnlicher Bedeutung. Die hohen Wogen der päpstlichen Politik vom vergangenen Winter waren allerdings schon abgeschwollen. Aber Liemar war derjenige Bischof, den Gregor am schärfsten verurteilt hatte, und bei ihm ging es um die für den Papst empfindlichste Frage, um die Rechte Roms. Um bei der Führung seiner Sache nicht allein zu stehen und einen günstigen Eindruck zu erwecken, nahm er drei „Gelehrte des Reiches“ mit nach Rom; es waren Meinhard von Bamberg, den man damals wohl als den namhaftesten Gelehrten Deutschlands ansprechen darf, Wezilo von Halberstadt, der nachmalige Erzbischof von Mainz, der ebenfalls Ruf als Gelehrter hatte, schließlich ein gewisser Widukind von Köln.⁴⁾ Soweit wir aus dem Echo bei Bonizo von Sutri schließen können, traf Liemar damit durchaus das Richtige. Diese gelehrte Expedition hatte aber noch weitere Aufgaben als nur die Erwirkung der Absolution für Liemar. Gregor selbst hatte vor kurzem vom Könige Unterhändler erbeten, „wen er an weisen und frommen Männern in seinem Reiche finden könne“, die einen Ausweg aus den kanonischen Schwierigkeiten „mit Gründen demonstrieren“ sollten⁵⁾, d. h. also eine Ge-

¹⁾ Brief Imads von Paderborn an Gregor VII., Schmeidler: NA. 37, 804: *litteras . . . ante menses aliquot eius (Liemari) missione presentatas habuistis.*

²⁾ Bonizo, MG. Libelli I, 616: *tamdiu sacerdotio se abstinuit.*

³⁾ Vgl. oben S. 20 Anm. 4.

⁴⁾ Bonizo, MG. Libelli I, 616: *Quodsi dixerit (rex) se iuvenem suorum deceptum fuisse astucia consiliariorum, quid de Lemaro Bremensi archiepiscopo dicemus, viro sapientissimo et omnium artium peritissimo? Nonne postquam ab eiusdem pape legatis (dies eine kleine Ungenauigkeit) officio suspensus est, tamdiu sacerdotio se abstinuit, quamdiu a Saxonia Romam veniret, ducens secum illius regni philosophos Giticlinum Coloniensem et Guezonem prepositum, qui postea Maguntinam vastavit ecclesiam, et Mainardum Pabenbargensem, et cum his pape pedibus advolutus tam lacrimabiliter veniam petiit, donec impetravit et officium sacerdotale recepit? Eine Anzweiflung dieser Nachricht ist seit der Entdeckung des Imad-Briefes durch Schmeidler und dem Nachweis der alten Freundschaft zwischen Liemar und Meinhard (M 12) nicht mehr möglich. Wezilo wird auch von Bernold, MG. SS. V, 448 (vgl. 441) als Gelehrter zusammen mit Meinhard genannt. *Giticlinus* ist nicht Sigewin, sondern die romanische Form von Widukind, vgl. Rundnagel: HZ. 155 (1937), 244 ff.; sollte es sich um Wido handeln, der 1084–85 als Domscholaster von Osnabrück nach dem Rat Liemars von Bremen (!) und Bennos von Osnabrück eine Streitschrift für Heinrich IV. schrieb (Libelli I, 461 ff.)?*

⁵⁾ Reg. III 10: *mitteres ad nos, quos sapientes et religiosos in regno tuo invenire posses, qui si aliqua ratione demonstrare vel astruere possent usw.*

sandtschaft von Theologen. Liemar und seine Begleiter waren zwar nicht die erbetene Gesandtschaft des Königs, denn der Erzbischof reiste nur im eigenen Namen.¹⁾ Aber er schloß sich dabei offenbar an den Vorschlag Gregors an und hatte sich im übrigen natürlich mit dem Könige in Verbindung gesetzt, für den er in Rom indirekt nicht minder gewirkt hat als für sich selbst. Er und seine Begleiter waren zweifellos die Quelle der günstigen Nachrichten, die damals an der Kurie einliefen: daß der König nicht nur den Übergriffen Hermanns von Bamberg Halt geboten habe, sondern jetzt überhaupt „den Simonisten mannhaft widerstände“.²⁾ Gerade Liemar konnte das als einen Sieg seiner Politik hinstellen.

Um dies noch mehr zur Geltung zu bringen, wurde ein höchst geschickter Schachzug beschlossen: Liemars Begleiter Meinhard nahm aus Bamberg eine Anklage des Kapitels gegen den simonistischen Bischof mit, um endlich dessen unzweideutige Absetzung zu erwirken.³⁾ Das war jener Schritt, den die Bamberger vor kurzem noch als eine Mär für ewige Zeiten betrachtet und nur als extremste Möglichkeit an die Wand gemalt hatten (M 25). Angesichts der Vorwürfe, denen sie bereits ausgesetzt waren, hätten sie ein solches Vergehen gegen das ererbte autoritative Gefüge der deutschen Kirche wohl nie gewagt, wenn sie es ausschließlich auf die eigene Verantwortung hätten nehmen müssen. Aber da ihr Beauftragter den Weg nach Rom als Begleiter eines Erzbischofs und mit dessen Billigung antrat, waren sie gedeckt. Auch der Königshof war verständigt, denn der Dompropst Poppo hat nach Meinhards Rückkehr aus Rom dem königlichen Kanzler Adalbero berichtet und dabei den ganzen Schritt als einen ihm gewordenen Auftrag bezeichnet (H 58). Nach außen hin übernahm der König mit Rücksicht auf die Bamberger Vasallen noch nicht die Verantwortung für die Klage gegen Hermann.⁴⁾ Zweifellos lag aber eine Verabredung zugrunde zwischen Liemar, den Bamberger

¹⁾ Heinrich hat später in St. 2851 bei der Aufzählung von Liemars Verdiensten ausdrücklich erklärt, daß der Erzbischof *semel*, nämlich 1080, im Namen des Königs nach Rom gereist sei.

²⁾ Reg. III 3: *fama referente audivimus . . . quia symoniaci viriliter resistis* (wesentlich schwächer sind die hinzugefügten Worte über Heinrichs angebliches Eintreten für den Zölibat: *libenter approbas et efficaciter desideras adimplere*). Dazu über Hermann: *clericos ecclesie sue . . . bonis suis dispoliavit et, nisi eum tua, ut audivimus, regalis potentia refregisset, penitus confudisset*.

³⁾ Vgl. oben S. 20.

⁴⁾ Ganz unglauwbüdig sind die — auch in sich widerspruchsvollen — Nachrichten bei Bonizo, MG. Libelli I, 602 u. 616, daß Heinrich selbst Hermann beim Papste angeklagt bzw. ihn zur Absetzung nach Rom gesandt habe.

Domherrn und zum mindesten dem Kanzler Adalbero. In ihrer Eigenschaft als Ankläger gegen die Simonie konnten die Domherrn in Rom nicht nur für Heinrichs neuerliches Verhalten ein günstiges Zeugnis ablegen, sondern auch Liemars früheres Auftreten gegen Hermann betonen, und der Erzbischof konnte daraufhin um so nachdrücklicher hervorheben, wie sehr die Sache der deutschen Kirchenreform angesichts seiner vorzüglichen Beziehungen zum Könige das Zusammengehen des Papstes mit ihm erfordere. Wenn irgend etwas den Zorn Gregors beschwichtigen konnte, dann mußte es dieser Schritt sein.¹⁾ Gerade die Klage des Kapitels bedeutete für den Papst eine große Erleichterung. Denn nun brauchte er nicht mehr von sich aus als Störenfried in die Verhältnisse der deutschen Kirche einzugreifen, sondern war selbst um Hilfe gebeten.

Liemar und seine Gefährten waren im Juli 1075 in Rom und erreichten in allem ihr Ziel. Nach theologischen Debatten über die Rechte römischer Legaten, deren Wiederhall wir noch bei Bonizo von Sutri finden, erbat und erhielt Liemar volle Verzeihung und Losprechung von der Suspension.²⁾ Und Meinhard erhielt am 20. (oder 21.) Juli auf Grund der Anklage des Kapitels³⁾ ein päpstliches Schreiben an die Bamberger, das klare und endgültige Verhältnisse schuf (Reg. III 1). Vor allem erklärte Gregor jetzt die Absetzung Hermanns vom Bischofsamt für definitiv und unumstößlich. Weiter fügte er auf Grund der seitherigen Klagen als Verschärfung noch die Suspension vom Priesteramt und das Anathem hinzu; von diesen neuen Zensuren stellte er eine Lösung in Aussicht, aber nur dann, wenn Hermann sich in Rom unterwürfe und die notwendigen Sicherungen für die Entschädigung der Bamberger gäbe. Auch diejenigen, die von Hermann Kirchengut erhalten hatten, wurden bis zur Rückgabe gebannt. Die eigentliche Sentenz war also nicht mehr dem Mainzer Erzbischof vorbehalten; dieser wurde nur beauftragt, das Urteil bei seinen Suffraganen zu publizieren (Reg. III 2). Auch an den König erging eine Benachrichtigung, in der der Papst alles tat, um den Schein eines Gegensatzes zu vermeiden (Reg. III 3). Er erwähnte darin Hermanns Simonie, die ja eine Mitschuld des Königshofes einschloß, nur ganz obenhin und stellte als Verschulden des Bischofs vor allem

¹⁾ Schmeidler: NA. 37, 807, bemerkt: wie Liemar Gregor „zu besänftigen verstand und Einsetzung in sein Amt erlangte, bleibt auch jetzt unbekannt“. Ohne die Kombination mit der Bamberger Gesandtschaft, auf die Schmeidler nicht eingegangen ist, wäre Liemars Erfolg in der Tat schwer verständlich.

²⁾ Bonizo, MG. Libelli I, 602 u. 616.

³⁾ Vgl. oben S. 53 Anm. 2.

den Bestechungsversuch in Rom, das falsche Bußversprechen und das gewaltsame Vorgehen in Bamberg hin. Er sprach davon, daß bereits der König jenen in seine Schranken gewiesen habe, und lobte Heinrich ganz allgemein wegen seiner neuerlich einsetzenden Bemühungen gegen Simonie und Priesterehe. Von der Konfliktslage, wie sie bei der Fastensynode bestand, war nichts mehr zu spüren; die anwesenden Deutschen hatten den Eindruck zu erwirken gewußt, daß die Kirchenreform in Deutschland nunmehr auf dem Marsche wäre.

Infolgedessen wurde für den König bereits ein wichtiger Erfolg erzielt. Durch die eindeutig festgelegte Entscheidung gegen Bischof Hermann bestand nunmehr in Bamberg eine Vakanz, mit der sich auch der Papst zu befassen hatte. Sein Verhalten war äußerst viel-sagend. Im Brief an Klerus und Volk von Bamberg (Reg. III 1), die doch die Träger einer kanonischen Wahlhandlung waren, erwähnte er die Neuwahl überhaupt nicht, legte also kein Gewicht auf die „*Electio canonica*“.¹⁾ Auch an Siegfried von Mainz, der für die Weihe zuständig war, begnügte er sich mit unklaren Worten (Reg. III 2): jener solle in Bamberg einen Hirten ordinieren „nach den Einrichtungen der hll. Väter“ — eine mehrdeutige Anspielung, die keine bestimmte Vorschrift erkennen ließ.²⁾ Zugleich aber brachte er eine ähnliche Aufforderung vor den König: „Wir mahnen Deine Hoheit und raten, daß jene Kirche durch den Rat frommer Männer derart nach Gottes Willen ordinirt werde, daß Du durch die Fürsprache des hl. Petrus, dem sie geweiht ist, göttliche Hilfe und Schutz erlangen kannst.“³⁾ War dabei auch vermieden, von einem aktiven Handeln des Königs bei der Besetzung des Bistums zu sprechen, so lag doch schon in der Aufforderung als solcher, daß seine Mitwirkung

¹⁾ Damit ist die Beweisführung von Schmid hinfällig, der gerade auf Grund des Bamberger Falles annahm, daß die Fastensynode an Stelle eines Investiturverbotes vielmehr ein Gebot kanonischer Wahl erlassen habe, vgl. oben S. 254 Anm. 2. Auch im Falle der Bischöfe von Fermo und Spoleto beanstandete der Papst nicht das Fehlen einer kanonischen Wahl, sondern die Persönlichkeit der Kandidaten, die ihm (als Metropolit) bekannt sein mußten (Reg. III 10).

²⁾ Der Vergleich mit Reg. III 10 zeigt, daß Gregor möglicherweise das Investiturverbot im Auge hatte. Aber die Worte ließen sich ebensogut auf die kanonische Eignung des Kandidaten oder auf die Vermeidung der Simonie beziehen.

³⁾ Reg. III 3: *sublimitatem tuam hortamur et . . . suademus, ut religiosorum consilio virorum eadem ecclesia ita secundum deum ordinetur, quatinus b Petri, cuius et nomini et defensionis attitulata est, intercessione divine merearis obtinere suffragia protectionis*. Vgl. dazu E. Meyer, Zum Investiturgesetz Gregors VII. (Festschrift d. Friedr.-Kollegiums zu Königsberg 1892) S. 10f.

nicht ausgeschaltet sein sollte, wenn nur im ganzen der klerikale Charakter des Vorgangs gewahrt blieb. Vollends der Hinweis auf den „Rat frommer Männer“ beweist, daß die Ernennung nach wie vor am Königshof erfolgen sollte, nur eben ohne Heranziehung jener bestechlichen Räte, die wegen Simonie gebannt waren. Das war ein Standpunkt, den im Grunde schon Heinrich IV. selbst als berechtigt anerkannt hatte, wenn er ein halbes Jahr zuvor zur kirchlichen Rechtfertigung Pibos von Toul durch seinen Abgesandten hatte vorbringen lassen, daß Pibo nach dem Rate des Erzbischofs von Mainz und der Bischöfe von Osnabrück und Halberstadt ernannt worden wäre (H 17). Angesichts des Schwebezustandes, der in der Frage der Bischofsernennungen seit der Fastensynode bestand, waren diese päpstlichen Aufforderungen von hoher Bedeutung. Denn Gregor schuf damit einen Präzedenzfall für die Anwendung — oder Nichtanwendung — des beschlossenen, aber nicht veröffentlichten Investiturerbotes. Tatsächlich zeigte er sich bereit, dem Könige zuzugestehen, was dieser brauchte; zu einem „Investiturstreit“ bestand danach keinerlei Anlaß.

Zweifellos brachte Liemars und Meinhards Romreise auch dem Papst bedeutenden Gewinn. Die allgemeine Opposition des Episkopats war verschwunden. In der wichtigen Frage des Legatenrechtes setzte Gregor seinen Standpunkt durch und konnte zugleich im Namen der Kirchenreform — erstmalig seit Jahrhunderten — von Rom aus einen deutschen Bischof absetzen, ohne noch wesentliche Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Maßregel fürchten zu müssen. Aber der Gewinn für das Reich war doch ebenso groß. Nicht nur für das Königtum wurde eine Verständigung mit dem Papsttum auf vernünftiger Grundlage angebahnt, sondern auch für die deutsche Kirche eröffnete sich ein Weg, an die gewaltige und letztlich unwiderstehliche Bewegung der Kirchenreform den Anschluß zu finden, ohne dabei in königsfeindliche Bahnen zu kommen. Das Bündnis von 1074 zwischen König und Legaten hatte auf einer beiderseitigen Verkennung der Lage beruht und konnte nicht dauern. Die Versöhnung Gregors VII. aber mit Liemar von Bremen, dem Vertreter einer antisimonistischen und dabei zuverlässig königlichen Richtung, bot größere Aussicht auf einen echten Frieden.

Es kam nun darauf an, was aus dem päpstlichen Investiturerbot wurde. Es war einstweilen nur eine Drohung, denn die Zurückstellung der Veröffentlichung auf der Fastensynode von 1075 sollte eine Verhandlung mit dem Könige herbeiführen (Reg. III 10); Gregor erbat, wie wir sahen, eine Gesandtschaft von Theologen. Heinrich schob die

Ausführung zunächst hinaus, sandte aber im Sommer zwei Männer, Radbod und Adelprecht, und zwar im geheimen, weil die meisten Fürsten angeblich einer Verständigung mit dem Papst feindlich gegenüberstanden. Sie nahmen einen Brief des Königs mit, der eine Gesamtverständigung mit dem Papste in Aussicht stellte. Dafür hatten sie mündlich gewisse, nicht näher bekannte Vorschläge zu machen, sollten aber noch nichts abschließen, da Heinrich nach Beendigung des Sachsenkrieges eine weitere, besser bevollmächtigte Gesandtschaft abzuschicken versprach.¹⁾ Als dann der Sommerfeldzug gegen die Sachsen noch keine endgültige Entscheidung brachte, beschränkte Heinrich sich darauf, seinen beiden Gesandten durch einen Boten, der etwa Anfang September eintraf, mündlich bestellen zu lassen, sie sollten länger an der Kurie warten, seine Absicht sei noch dieselbe (Reg. III 5). Entscheidend war nun, wie sich der Papst auf diese hinhaltende Politik verhielt. Statt den König zu drängen oder auf seine Drohung zurückzukommen, fing er seinerseits mit Entschuldigungen an: in Rom herrsche die Malaria²⁾, infolgedessen wären die Männer, mit denen er sich beraten müsse, nicht anwesend, während andererseits der königliche Bote aus dem gleichen Grunde rasch heimkehren wolle, und er könne deshalb nicht vollständig auf Heinrichs Botschaft antworten³⁾; er sei aber zur Einigung nach dem Rate

¹⁾ Brief Heinr. IV. Nr. 7, DMA. I, 10 f.; vgl. Reg. III 5. Auf die mündliche Botschaft spielt Heinrichs Brief an mit den Worten: *Hoc autem, quod mando, neminem scire volo preter vos* usw. Auch die Anspielung in Reg. III 7: *quid vestre legationi ad plenum sicut oportet responderem*, zeigt das Vorliegen einer weiteren Botschaft über den Brief hinaus. Daß Heinrich aber das Investiturstreben selbst nicht vorgebracht hat, ergibt sich aus Reg. III 10: *aequum tamen fuerat, ut prius, in quo te gravaremus aut tuis honoribus obstaremus, rationabiliter a nobis exigeres*. Die oft vertretene Meinung, daß Heinrich damals auch über die Kaiserkrönung verhandeln wollte (vgl. Meyer v. Knonau 2, 566 f.), mag richtig sein, läßt sich aber nicht belegen. Auch die Worte des königlichen Absetzungsschreibens an den Papst (DMA. I, 14 Nr. 11: *cum in primis omnem hereditariam dignitatem, que mihi ab illa sede debebatur, superbo ausu rapuisses*) beziehen sich nicht auf die Kaiserkrönung, sondern ausweislich des Briefschlusses (*a sede urbis, cuius michi patriciatum . . . debetur*) auf den Patriziat, d. h. das Mitwirkungsrecht bei der Papstwahl; die Worte *in primis* sind zeitlich zu verstehen und entsprechen dem Anfang des Bischofsschreibens (ebd. 66 Anh. A): *Cum primum ecclesie gubernaculum invasisses*.

²⁾ Reg. III 7: *causa infirmi aeris* (so der richtige Text nach der Empfängerüberlieferung). Zur Sache (*infirmus aer = mal'aria*) vgl. A. Celli-Fraentzel, Quellen zur Geschichte der Malaria in Italien, in: Quell. u. Stud. z. Gesch. d. Naturwiss. u. d. Medizin 4 (1935), 341—425; dazu Erdmann: DA. I (1937), 236 f.

³⁾ Reg. III 7: *Quando litteras tue magnitudinis accepi, longe ab Urbe maxime causa infirmi aeris aberant (so!), cum quibus necessarium erat tractare, quid vestre legationi ad plenum, sicut oportet, responderem. Vester etiam nuntius, horum videlicet*

der vom Könige betrauten Männer bereit mit der einzigen Bedingung, daß Heinrich die Mahnungen für sein Seelenheil nicht verachte und Gott die Ehre gebe.¹⁾ Er berührte dann noch die Sache der inzwischen besiegten Sachsen, „die Euch ohne Recht Widerstand leisten“, und die notwendige Neubesetzung des Bamberger Bistums (Reg. III 7). Damit überließ er dem Könige weiterhin die Initiative, ließ die zwischen ihnen stehende Investiturfrage auf sich beruhen, ja fuhr fort, sie im Bamberger Falle praktisch zu ignorieren. Zwar erfuhr er später auf anderem Wege, daß Heinrich die Verhandlungen doch nicht geheim, sondern öffentlich, also mit Wissen der Fürsten, führen wolle; das entsprach seinen Wünschen nicht und weckte sein Mißtrauen, brachte ihn aber nicht aus seiner abwartenden Passivität heraus (Reg. III 5). Kein Wunder, daß nun auch Heinrich keinen großen Eifer zeigte, wenn er auch im Herbst eine neue Botschaft sandte und in wiederum sehr devoten Worten weitere Vorschläge machte.²⁾ Sicher ist, daß Gregor jene Offensive, die er auf der Fastensynode durch das grundsätzlich beschlossene Investiturverbot und die Bannung der königlichen Ratgeber eröffnet hatte, im Sommer und Herbst 1075 nicht fortsetzte, und wenn es auch zu einem eigentlichen Ausgleich noch nicht kam, weil beide Teile sich gegenseitig hielten, so war doch der Spannungszustand vorerst beseitigt.³⁾

portitor, ob predictam causam egritudinis timebat diu (so!) nobiscum manere. Wegen der Textentstellungen im Register ist die Stelle früher meist mißverstanden worden; vgl. die Noten Caspars zum Texte.

¹⁾ *Nichil aliud a te quaerens, nisi ut ad monita tuae salutis non contempnas aurem inclinare et creatori tuo, sicut te decet, non contradicas offerre gloriam et honorem.* Die Ausdrücke sind so nichtssagend wie möglich gewählt; zu der sonderbaren Deutung, „Gott die Ehre geben“ bedeute „auf die Investitur verzichten“, wie einige Neuere wollen, war Heinrich jedenfalls nicht verpflichtet.

²⁾ Reg. III 10: *super his, que in epistolis tuis visa hac cognita reticemus,* dazu vorher: *quod totiens nobis tam devotas epistolas . . . transmittis.*

³⁾ Unklar ist freilich die Entwicklung in der Frage der gebannten simonistischen Räte. Gregor hatte sich im Spätsommer 1075 befriedigt über Heinrichs Ratgeber geäußert (Reg. III 7), erklärte aber im Dezember (Reg. III 10) auf Grund eines Gerüchts (*diceris . . . si verum est*), daß Heinrich mit den Gebannten verkehre, und verlangte Buße vor einem Bischof, wenn das Gerücht richtig wäre. Die Verweigerung dieser Buße gab er im Februar 1076 als einen der Gründe für den Bann an (Reg. III 10a: *nec ad deum rediit, quem dimisit participando excommunicatis*). Bestimmter sagte Gregor erst später in seinem Rechtfertigungsschreiben EC 14, daß Heinrich sofort (*continuo*) nach der siegreichen Schlacht über die Sachsen die Gebannten wieder aufgenommen habe (*reciperet*); dabei ist vielleicht die Schlacht bei Homburg (9. Juni 1075) und die Unterwerfung der Sachsen bei Spier (Ende Oktober) zu einem Ereignis zusammengezogen, also erst die Zeit nach Oktober gemeint. Wieviel an alledem richtig ist, ob Heinrich den Verkehr mit den Räten

Nicht anders war auch die Haltung des Papstes in der Frage des Reformkonzils. Nachdem der vorjährige Konzilsversuch der Legaten gescheitert und auch die zur Fastensynode geladenen deutschen Bischöfe nicht erschienen waren, hatte Gregor im April den Erzbischof Siegfried von Mainz mit der Abhaltung eines neuen Konzils in Deutschland beauftragt, vor dem sich eine größere Anzahl von Bischöfen vor allem wegen Simonieverdachts verantworten sollte.¹⁾ Siegfried hatte den Auftrag angenommen und das Konzil auf den 17. August angesetzt²⁾, schob diesen Plan aber angesichts der fort-dauernden Sachsenwirren und der ablehnenden Haltung des Episkopats wieder auf. Dem Papste schrieb er, setzte ihm die Schwierigkeiten auseinander und bat um Entscheidung, was zu geschehen habe (CU 133/45). Gregor antwortete am 3. September (Reg. III 4), d. h. um etwa die gleiche Zeit, als er auch dem Könige den ausweichenden Bescheid gab. Er fand die Gründe gegen das Konzil zwar ausreichend vor den Menschen, aber nicht vor Gott; er tadelte die Befürworter einer Verschiebung, da die Bischöfe, die am Kommen verhindert wären, Vertreter entsenden könnten. Aber er ließ es bei dem Tadel bewenden und zog nicht den Schluß, daß das Konzil stattfinden müsse; er mahnte nur allgemein, Siegfried solle sich nicht vom rechten Wege abbringen lassen, solle alles sorgfältig prüfen und dann über das Ergebnis Nachricht geben.³⁾ Auch hierin also bestand der Papst

überhaupt jemals ganz abgebrochen und wann er ihn dann wieder aufgenommen hat, ist schwer festzustellen.

¹⁾ Das beabsichtigte Gericht über Bischöfe ergibt sich aus Siegfrieds Worten in CU 133/45: *si consideremus eos episcopos qui accusantur et eos qui adesse non audent, si concilium congregetur, vix invenientur qui iudicent*. Laut den Worten des gleichen Briefes sollte Siegfried *ex apostolicae legationis mandato concilium . . . celebrare et quicquid in provincia aut in regno nostro vel per symoniacam heresim vel quomodocunque . . . praesumptum occurrerit, iudicio fratrum recidere*.

²⁾ Schwäb. Annalist a. 1075, MG. SS. V, 278: *universale concilium*. Auch die Angabe Lamperts a. 1075 S. 226 über die vergebliche Ladung Burchards von Halberstadt ist wohl eher auf diesen Konzilsversuch als auf die nachher im Oktober tatsächlich abgehaltene Synode zu beziehen.

³⁾ Der Brief Reg. III 4 ist wegen seiner tadelnden Worte allgemein dahin mißverstanden worden, daß der Papst die Einberufung des Konzils gefordert habe. Die Aufforderung lautet jedoch: *rogamus et monemus, quatenus nullius odio aut gratia seu aliqua terrenarum rerum iactura a rectitudinis tramite declinare presumas, quin omnia, prout spiritus sanctus donaverit, diligenter examines et nobis, quicquid certum constiterit, quamtotius insinuare procures*. Außerdem enthält der Brief noch die Aufträge, über die etwaige Simonie Werners von Straßburg zu berichten sowie entsprechend der früheren päpstlichen Weisung (EC 3) gegen Simonie und Konkubinat der Kleriker (seiner Diözese) vorzugehen.

nicht auf seiner ursprünglichen Absicht. Es ist überaus bemerkenswert, wie stark er damals gegenüber seinen vorausgehenden Plänen zurückfiel. Man kann es mit den friedlichen Aussichten erklären, die Liemars Reise eröffnet hatte; auch war Gregor vielleicht persönlich nach der großen Kraftanspannung der Wintermonate in eine Periode geringerer Aktivität eingetreten.

Für den Episkopat war nun ebenso wie für den König die unmittelbare Spannung mit dem Papste beseitigt. Siegfried von Mainz hat auf Grund der päpstlichen Antwort natürlich kein großes Konzil versammelt. Er beschränkte sich vielmehr auf eine Provinzial- oder Diözesansynode, die nicht über Bischöfe zu Gericht saß, sondern nur den Zölibat der Kleriker zum Gegenstande hatte.¹⁾ Die vier Suspensionsfälle waren in der Hauptsache geregelt: Liemar von Bremen war absolviert, Hermann von Bamberg endgültig abgesetzt, Heinrich von Speyer inzwischen gestorben, und der allein noch schwebende Fall Werners von Straßburg hatte keine grundsätzliche oder politische Bedeutung.

Das heißt jedoch nicht, daß in der deutschen Kirche Ruhe geherrscht hätte. Es gab vielmehr einen Punkt, der im niederen Klerus große Erregung erzeugte; das war die Zölibatsforderung. Die Bischöfe, deren eigenes Leben im allgemeinen unanständig war, versuchten teilweise, diesem Gebot Geltung zu verschaffen; als Mittel dazu hatte der Papst die Abhaltung von lokalen Synoden empfohlen (Reg. II 67). Aber diese stießen bei den beweihten Klerikern mancherorten auf heftigen Widerstand; die eben erwähnte Mainzer Synode blieb erfolglos, ebenso eine Passauer Synode des Bischofs Altmann.²⁾ Am weitesten kamen die Dinge in der Konstanzer Diözese: dort faßte eine stark besuchte Synode in der zweiten Jahreshälfte 1075 geradezu den Beschluß, das Zölibatsgebot sei zu verwerfen³⁾, und Bischof Otto verkündete das

¹⁾ Entsprechend dem allgemeinen Mißverständnis von Reg. III 4 hat man auch diese Mainzer Synode fälschlich dahin gedeutet, daß sie das von Gregor geforderte deutsche Konzil gewesen wäre. Das ist aber mit unserem einzigen Bericht bei Lampert a. 1075 S. 226f. vor allem wegen des Verhandlungsgegenstandes unvereinbar. Unklar ist nur, ob Provinzial- oder Diözesansynode. Wenn das in einem Teil der Lamperthandschriften fehlende Wort *episcopos* S. 226 Z. 36 dem Urtext angehörte, ist an eine Provinzialsynode zu denken; andererseits spricht das Zölibatsgebot an *presbiteros omnes qui intra suam diocesim essent* für eine Diözesansynode. Der Papstbrief, den Bischof Heinrich von Chur dieser Synode überbracht haben soll, ist wohl zu streichen, da er nach Lamperts Inhaltsangabe nicht mit Reg. III 4 gleichgesetzt werden kann. Über die Ladung Burchards von Halberstadt vgl. oben S. 273 Anm. 2.

²⁾ Vita Altmanni c. 11, MG. SS. XII, 232.

³⁾ Diese Tatsache ist übersehen worden, ergibt sich aber aus dem Streitbrief Bernhards, MG. Libelli II, 45: *non possum non recordari synodi vestrae, quae in*

feierlich vom Bischofsstuhl herunter.¹⁾ Darüber geriet Gregor nun wieder in starke Erregung; er forderte den Bischof mit scharfen Worten vor die nächstjährige römische Synode (EC 8) und rief für den Fall des Ungehorsams die Diözesanen ihrerseits zum Ungehorsam auf (EC 9). Diese Papstbriefe wurden weithin bekannt.²⁾ Gregor erließ damals sogar einen allgemeinen Aufruf an alle Deutschen, sie sollten solchen Bischöfen, die die Priesterehe gestatteten, den Gehorsam verweigern (EC 10).³⁾ Er griff also wiederum zu dem Mittel der Laienaufwiegelung. Gerade die Zölibatsfrage war es auch, die bereits in verschiedenen Gegenden Deutschlands die Laien in den kirchlichen Streit hineingezogen und sie zu Aufruhrhandlungen gebracht hatte.⁴⁾ Umherziehende Mönche trugen mit ihren Predigten zur Erhöhung der Erregung bei.⁵⁾

Unruhen der gleichen Art haben Deutschland auch in den nächsten Jahren heimgesucht, als der Kampf zwischen König und Papst schon zum Ausbruch gekommen war. Aber kein Verständiger wird glauben, daß der große „Investiturstreit“ aus den Auseinandersetzungen um den Zölibat entstanden sei. Eine Laienerhebung in der Kirche konnte nur dann zu einer geschichtlichen Macht werden, wenn sie sich mit sozialen Gärungen verband, wie es bei der lombardischen Pataria der Fall war. Derartige soziale Spannungen bestanden aber in Deutschland lediglich in den rheinischen Städten, und gerade hier hatte der König schon im voraus die unruhigen Bürgerschaften auf seine Seite zu ziehen verstanden. Die Versuche einer Übertragung der Pataria auf Deutschland konnten deshalb keinen tiefer dringenden Erfolg haben. Überhaupt lag der Zölibatsstreit ziemlich entfernt von

preterito anno a tribus milibus ac sexcentis inter presbiteros et reliquos gradus ecclesiasticis, ut audio, apud vos collectis (erg. habita est): quam parum suae professioni prospexit, cum decretis Nicenae synodi nescio qua fronte contradixit. Mit der Synode von Nicäa ist, wie damals üblich (z. B. Bernold, ebd. S. 7 ff.), der 3. Kanon gemeint, der den Zölibat enthält; auch die Worte S. 46 über die *canones proprii sacerdotum* gehen auf das gleiche. Der Herausgeber hat S. 27 diese Stelle völlig mißverstanden, indem er sie auf die römische Fastensynode bezog. Da Bernhard 1076 schreibt, ist der *annus preteritus* 1075; die genauere Bestimmung ergibt sich aus der offensichtlichen Zusammengehörigkeit mit EC 8 u. 9.

¹⁾ EC 8 (1075, nicht 1074): *de superiori loco et de cathedra pontificali subiectis ingerere*; EC 9: *palam clericis suis . . . permisit.*

²⁾ Über ihre Verbreitung vgl. Erdmann: Zs. f. bayer. Landesg. 9, 13.

³⁾ Über den Zeitpunkt vgl. oben S. 247 Anm. 3. Doch scheint dieser Aufruf, der bisher nur aus Hugo von Flavigny und Paul von Bernried bekannt ist, nur mäßige Verbreitung erlangt zu haben.

⁴⁾ Die oft angeführten Belege bei Hauck 3³⁻⁴, 782.

⁵⁾ Annales Augustani a. 1075, MG. SS. III, 128.

den Aufgaben und Interessen des Staates. Gewiß hat Gregor wiederholt von Heinrich eine Wirksamkeit für den Zölibat gefordert, und dieser hat sie gelegentlich auch zugesagt. Aber niemand hat ihm ernstlich einen Vorwurf daraus gemacht, daß er solche Zusagen nicht gehalten hat: was ging ihn im Grunde die Priesterehe an? Im Verlauf des Investiturstreits hat die Zölibatsfrage nur noch eine geringe Rolle gespielt; als Ursache des Zwistes zwischen König und Papst kommt sie nicht in Betracht.

Anders lag es mit dem zweiten großen Reformthema, der Simonie. Denn die höheren Kirchenfründen wurden ja vom Könige vergeben, und gerade bei den wichtigsten Simoniefällen handelte es sich immer um Zahlungen an den Hof. Man hatte bisher ganz offen davon gesprochen, daß die Kirchenämter gegebenenfalls am Königshofe für Geld zu haben wären.¹⁾ Zwar flossen die Gelder nicht in die Kasse des Königs selbst, sondern in die Tasche seiner Räte; auch Gregor VII. sprach immer nur von diesen. Aber Heinrich mußte wissen, was aller Welt bekannt war, und gönnte seinen Räten die Einnahme. Die Opposition gegen diese Zustände, an der es auch im deutschen Episkopat nicht fehlte, konnte kaum umhin, im König den Verantwortlichen zu sehen. Auch die Infragestellung der königlichen Investitur der Bischöfe hatte ihre Wurzel in der Simoniefrage.

Zum Entscheidungspunkt im Kampf gegen die Simonie hatte sich mehr und mehr der aufsehenerregende Fall Hermanns von Bamberg entwickelt. Heinrich hatte angefangen, sich vom Bischof, den er so lange gedeckt hatte, zu distanzieren, aber noch keinerlei endgültige Entscheidung getroffen, offenbar aus Rücksicht auf die Bamberger Vasallen, die er noch immer gegen die Sachsen brauchte. Auch auf die päpstliche Absetzungssentenz vom 20. Juli 1075, über deren Zustandekommen der Hof durch eine Botschaft des Dompropsts Poppo unterrichtet wurde (H 58), reagierte er zunächst nicht. Bischof Her-

¹⁾ In dieser Richtung ist der Brief Hezilos von Hildesheim H 24 vom Jahre 1073 von besonderer Bedeutung. Es heißt darin, daß der Propst Kuno vom Hildesheimer Moritzstift *ad curiam evolavit*, die Mittel seines Stifts *emax largitor in favorem aulicorum dilapidavit* und so bereits eine neue *praebenda* (wohl noch eine Propstei) *alieni prodigus aeris emit*. Auch für den höchsten Aufstieg, d. h. für ein Bistum, habe er schon das Geld zusammengerafft: *Aggregavit enim sibi homo, mea exhaustiens, sibi congerens, summi nunc viam progressus; quod [cum] contemplatur in archa, sibi plaudat* (vgl. Horaz Sat. 1, 1, 66f.: *mihī plaudo ipse domi, simul ac nummos contemplor in archa*). Der Brief hat deshalb einen besonderen Zeugniswert, weil Hezilo sich keineswegs anklagend gegen den König richtete, sondern diesen auf seiner Seite zu behalten wünschte. Kuno hat übrigens bald darauf tatsächlich das Bistum Brescia erhalten.

mann hat sich damals noch nicht sogleich unterworfen. Er hat sogar die Vergabung von Bamberger Kirchengut an seine Vasallen — so an Friedrich, Mazelin, Herold und Wirinto¹⁾ — noch fortgesetzt, also jedenfalls die Verfügung über das Bistum noch behalten. Dann aber vermochte er sich nicht mehr zu halten und zog sich ins Kloster Münsterschwarzach zurück.²⁾ Dem Könige, über den er tief enttäuscht war, sandte er einen kläglichen Bittbrief (H 2). Heinrich möge als Samariter an ihm handeln, denn er sei wie der Mann im Evangelium unter die Räuber gefallen; warum ziehe der König die Hand, der er seinen Knecht anvertraut habe, d. h. die Bamberger Kirche, nicht zur Verantwortung? Seine einstige Schuld gab Hermann zu, indem er seinen Fall mit der Verleugnung Petri und dem Ehebruch Davids verglich; sein Argument gegenüber Heinrich war nicht die Unschuld, sondern die einstmalige Einsetzung durch den König.³⁾ Für den Fall der Wiedereinsetzung versprach er seine vermehrten Dienste⁴⁾; schon dieses Versprechen hatte nach der strengen Auffassung der Reformersimonistischen Charakter.⁵⁾

Aber alle Bitten und Versprechungen blieben ohne Wirkung. Zunächst blieb die Bamberger Frage vertagt bis zur Beendigung des Sachsenkrieges. Als sich dann die sächsischen Fürsten zu Ende Oktober 1075 unterwarfen und Heinrich endlich als Sieger die volle Verfügung über sein Reich wiedergewonnen hatte, begab er sich persönlich nach Bamberg, um die dortigen Händel zu regeln. Zweifellos stand es damals in seiner Macht, seinen einstigen getreuen Diener wiedereinzusetzen und dem Spruch des Papstes zu trotzen, wie er es in Mailand tat. Aber in Bamberg handelte er anders: er ließ es bei der Absetzung bewenden und ernannte am 30. November 1075 einen neuen Bischof, den Goslarer Propst Rupert.⁶⁾ Hermann blieb kein

¹⁾ Reg. VI 19 gibt an, daß die genannten Vasallen nach Hermanns Exkommunikation (20. Juli 1075) noch Güter von ihm erhalten haben.

²⁾ Schwäb. Annalist a. 1075, MG. SS. V, 279.

³⁾ H 2: *Nonne propter te patriam parentes locum honestissimum reliqui?* Über den Satz *Ne contemnas modo rogantem, quem aliquando, si dicere audeo, rogasti recusantem*, vgl. Holder-Egger: NA. 30, 177 Anm. 1, 179.

⁴⁾ Nicht teilen kann ich die Auffassung Schmeidlers S. 337, daß Hermann vom Könige ein neues Bistum erbeten habe, was beispiellos gewesen wäre; er dachte offenbar nur an Wiedereinsetzung in Bamberg.

⁵⁾ Vgl. Reg. VI 34 das Verbot der Simonie *ab obsequio, ut nichil inde servitii faciat, sicut quidam intentione ecclesiastice prelationis potentibus personis solent deferre*. Dazu Lampert S. 240 (über simonistische Kandidaten für den Fuldaer Abtssitz): *solito impensiora in rem publicam servicia promittebant*.

⁶⁾ S. die Quellen: Meyer v. Knonau 2, 542f. Anm. 125.

anderer Ausweg als die volle Unterwerfung in Rom, durch die er die persönliche Lösung vom Banne erlangte, natürlich aber nicht die Wiedereinsetzung als Bischof.¹⁾

Die Handlungsweise des Königs weckte einen lauten Widerhall. Offenbar hatten viele Leute in diesem Augenblick etwas anderes von ihm erwartet als eine solche Anerkennung des päpstlichen Vorgehens. Denn es war nicht zu bestreiten, daß Heinrich mit der Einsetzung des neuen Bamberger Bischofs ein Verlangen Gregors erfüllte, der schon zweimal dazu gemahnt hatte. Von den Gegnern des Königs hatten manche natürlich auch jetzt noch etwas auszusetzen, indem sie es Rupert zum Vorwurf machten, daß er ein enger Vertrauter des Königs war²⁾ — als ob Heinrich zu Bischöfen seine Feinde hätte einsetzen können! Wenn die gleichen Stimmen hinzufügen, daß jener ein roher Mensch von schlechtem Ruf und den Bambergern unerwünscht gewesen sei, so dürfen wir das getrost der Feindseligkeit der Berichterstattung auf Rechnung setzen. Niemand jedenfalls beanstandete die Einsetzung durch den König als solche; denn daß auch diesmal Simonie vorgekommen sei, wurde nicht behauptet.³⁾ Im Gegenteil: nach Lamperts Erzählung hat Heinrich gerade damals bei der gleichzeitigen Ernennung des Fuldaer Abtes alle simonistischen Angebote in auffallender Weise ausgeschlagen.⁴⁾ Unter Heinrichs Gegnern haben mehrere in der Ernennung Ruperts den Beweis erblickt, daß damals noch ein vollkommenes Einverständnis zwischen König und Papst bestanden habe.⁵⁾ Ein wetterfester Gregorianer wie Gebhard von Salzburg hat nachher behauptet, Heinrich selbst habe sich damals ausdrücklich auf den päpstlichen Auftrag berufen. Das königliche Ernennungs- und Investiturrecht stand in Bamberg nicht zur Diskussion. Wesentlich waren dort für Heinrich nur zwei Punkte: auf der einen Seite sein Prestige, das durch ein Fallenlassen Hermanns

¹⁾ Der schwäbische Annalist, MG. SS. V, 279 berichtet zuerst, daß Hermann, *ab apostolico mox reconciliatus*, ins Kloster Münsterschwarzach ging, und erzählt dann erst die Einsetzung des Nachfolgers in Bamberg. Doch darf man daraus nicht schließen, daß Hermann schon vor der Wiederbesetzung des Bistums die Losprechung in Rom erlangt habe, was sachlich unwahrscheinlich ist. Vgl. Exkurs 6 Abs. 16 die Nachricht Lamperts.

²⁾ Schwäb. Annalist a. a. O.; Bruno c. 15 S. 22; auch Lampert S. 240.

³⁾ Die Nennung des Bistums Bamberg im Brief Herrands von Halberstadt, MG. Libelli II, 289 bezieht sich, wie der Herausgeber mit Recht anmerkt, auf Hermann, nicht auf Rupert.

⁴⁾ Lampert a. 1075 S. 240f., vgl. unten Exkurs 6 Abs. 10.

⁵⁾ Gebhard von Salzburg, MG. Libelli I, 279; Bonizo ebd. I, 616. Die gleiche Auffassung, aber verallgemeinert, bei Beno, ebd. II, 373.

und eine Anerkennung des bisher beispiellosen päpstlichen Absetzungsurteils eine gewisse Einbuße erlitt, auf der andern Seite das allgemeine Wissen um Hermanns Simonie. Es ist für seine Politik überaus bedeutsam, daß er in diesem Moment, auf der Höhe seines Sieges, nur 55 Tage vor dem Bruch in Worms, das Abrücken von der Simonie als das Wichtigere ansah. Er entsprach damit einer Reformforderung, die auch im deutschen Episkopat, wie wir sahen, ihre Anhänger hatte. Es ist sogar recht wahrscheinlich, daß diesmal kein anderer als Liemar von Bremen Heinrichs Ratgeber war; er hielt sich Ende Oktober am Königshof in Thüringen auf, wo er die Unterwerfung der Sachsen vermitteln half.¹⁾ Jedenfalls hatten die Simoniegegner ihren Reformstandpunkt nunmehr in Deutschland allseitig durchgesetzt.

Gregor VII. hat später behauptet, Heinrich habe sich nach dem Sachsensiege nicht mehr an seine früheren Versprechungen gehalten.²⁾ Auch die neueren Darsteller haben den Verlauf der Dinge meist so aufgefaßt, als habe der König damals alle Rücksicht auf den Papst, den er bis dahin hingehalten hätte, von sich geworfen. Im Hinblick auf die deutsche Kirchenreform ist diese Auffassung grundfalsch: in der Abschüttelung der Simonie löste der König gerade damals seine Versprechungen ein, woran ihn der Sachsenkrieg zuvor gehindert hatte, während in der Investiturfrage der Papst seinerseits schon vorher seine Forderungen hatte ruhen lassen. Die schwebenden Verhandlungen mit der Kurie führte Heinrich fort und sandte im Herbst 1075 nochmals eine Botschaft; es war Gregor, der die Beantwortung verschob.³⁾ Da auch im Verhältnis des Episkopats zum Papste der Konfliktszustand vom vergangenen Winter weitgehend behoben war, befand sich alles auf dem Wege zum Ausgleich; nichts in Deutsch-

¹⁾ Meyer v. Knonau 2, 530.

²⁾ EC 14: *commissio cum Saxonibus proelio rex pro victoria, quam adeptus est, tales deo grates et victimas obtulit, ut vota, quae de emendatione sua fecerat, continuo frangeret et, nihil eorum quae promiserat attendens, excommunicatos in suam familiaritatem et communionem recipere et ecclesias in eam quam consueverat confusionem traheret.* Über den Zeitpunkt und die gebannten Räte vgl. oben S. 272 Anm. 3. Die *confusio* der Kirchen kann nach dem Zusammenhang nur auf die Simonie und höchstens die Investitur bezogen werden; vom Zölibat ist begreiflicherweise in dem ganzen Brief nicht die Rede.

³⁾ Vgl. oben S. 272 Anm. 1. Der Inhalt von Heinrichs Botschaft ist nicht bekannt. Nach Bruno c. 64 S. 56 soll er um Absetzung der gefangenen sächsischen Bischöfe gebeten haben; das mag ein Bestandteil der Botschaft gewesen sein, aber sicherlich nicht das Ganze. Brunos Nachricht ist verworfen worden (vgl. Meyer v. Knonau 2, 564 Anm. 153), aber nur deshalb, weil man sie im Gegensatz zu Brunos Worten (*ubi primum primates nostri deditionem fecerunt*) schon in den Sommer 1075 setzte.

land berechnete zur Besorgnis, daß es über Nacht zu einem Bruch des Papstes mit dem Könige kommen könne.¹⁾

Freilich ist dies nur die eine Seite der Dinge, denn wir haben unsere Darstellung durchweg auf Deutschland beschränkt. Wenn hier kein Anlaß zur Besorgnis bestand, so war die Lage in Italien eine völlig andere.

Es waren italienische Bistümer, die im Dezember 1075 zum plötzlichen „Ultimatum“ des Papstes den Anlaß gaben: Fermo und Spoleto, vor allem aber Mailand. Hier hatte Heinrich in der Tat nach der Sachsenunterwerfung den Willen Gregors beiseite geschoben, indem er Tedald zum Mailänder Erzbischof erhob und damit seine dem Papst gegebenen Versprechungen brach. Er hat also damals nach Italien hin sichtbar anders gehandelt als in Deutschland, wie er denn auch bald darauf die Sorge um den römischen Patriziat und das italienische Königreich als Gründe für seinen Absetzungsspruch gegen Gregor ins Feld führte.²⁾ Der Papst andererseits zeigte durch sein Verhalten deutlich, daß er keineswegs bloß nach abstrakten kirchlichen Prinzipien handelte, sondern daß ihm die italienischen Bistümer wichtiger waren als die deutschen. Beide Teile waren bei den italienischen Bistümern weniger gewillt zum Nachgeben als bei den deutschen; die Verschiedenheiten der politischen, kirchlichen und sozialen Verhältnisse und die Vorgeschichte der Reformkämpfe gaben dazu guten Grund. Zwar war man sicherlich noch nicht bereit zu einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Deutschland und Italien, die ein Abkommen in der Art des Wormser Konkordats ermöglicht hätte. Aber es bleibt geschichtlich der entscheidende Sachverhalt, daß für Deutschland in den wesentlichen Fragen die Krisis bereits überwunden und der Ausgleich angebahnt war, als man um Italiens willen beiderseits in den Kampf eintrat. Gewiß griffen die Kämpfenden beim Ausbruch des Streites auch auf den deutsch-römischen Konflikt des

¹⁾ Völlig zu streichen ist die angebliche päpstliche Legation von Ende 1075, die um Befreiung der Sachsen gebeten haben soll (Meyer v. Knonau 2, 548 u. 583f.), da sie lediglich aus dem falsch datierten Brief Heinrichs an seine Mutter, DMA. I, 21 Nr. 15 erschlossen ist, vgl. Erdmann: DA. I (1937), 387. Die Angabe Brunos a. a. O., daß Gregors nachfolgendes „Ultimatum“ auch die Freilassung der sächsischen Bischöfe und die Abhaltung eines Konzils über sie gefordert habe, zu dem er selbst kommen wolle, scheint eine Verwechslung mit Ereignissen des nächsten Jahres zu enthalten.

²⁾ Brief Heinrichs IV., DMA. I, 14 Nr. 11: *cum in primis omnem hereditariam dignitatem, que mihi ab illa (Romana) sede debebatur, superbo ausu rapuisses, longius inde progrediens regnum Italie pessimis artibus alienare temptasti*. Vgl. dazu oben S. 271 Anm. 1.

vorjährigen Winters zurück: der Papst auf das Investiturverbot, der König auf die damalige päpstliche Mißachtung der Bischöfe. Das hat die Vorstellung erweckt, als wäre der Kampf überhaupt auch um der deutschen Kirche willen entstanden. Aber man darf die dazwischenliegende Periode der Entspannung und gegenseitigen Anpassung nicht übersehen. Es ist falsch, wenn man den Investiturstreit so oft definiert als einen Kampf um die Verfügung über die deutsche Kirche; es ging nicht minder um die italienische Kirche, und nur diese gab den Grund zum Bruch. Nicht die Konstruktion der ottonischen Reichskirche als solche hat den Zusammenstoß mit dem gregorianischen Papsttum unvermeidlich gemacht, sondern nur ihre Ausdehnung auch auf Italien.